



**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Lederarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

§ 4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zug nach den Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgebrochen sind.

§ 5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauch. Doch sind den Übergetretenen die Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen.

§ 6. Der Vertrag gilt vorläufig für ein Jahr.

Im Jahre 1912 fand gelegentlich des Verbandstages des christlichen Holzarbeiterverbandes eine Besprechung mit den anwesenden Vertretern ausländischer Organisationen statt, die zur Erneuerung des Kartellvertrags mit Geltung bis zum 1. August 1915 führte. Gleichzeitig wurde die Vereinbarung auch auf den christlichen Holzarbeiterverband in Belgien ausgedehnt.

Weitere den vier Verbänden gemeinsame Einrichtungen bestehen nicht. Gemeinsame Kongresse werden nicht abgehalten; dagegen sind die Kartellverbände gewöhnlich auf den Generalversammlungen der einzelnen Landesverbände vertreten, was auch — wie vormeg erwähnt sei — bei den übrigen nachstehend erwähnten Organisationen der Fall ist.

Bon den Vertragsverbänden ist der deutsche bei weitem der stärkste. Am Schlusse des Jahres 1912 erstreckte sich die Geltung des Kartellvertrags auf 24 066 Personen. Davon entfielen auf die Verbände in

Deutschland	17 459
Belgien	3 700
Österreich	2 014
Schweiz	893

Obwohl der Vertrag keinerlei Bestimmungen über materielle Unterstützung von Arbeitslämpen enthält, hat eine solche doch gelegentlich stattgefunden. So wurden dem belgischen Verband im Jahre 1912 vom deutschen Zentralverband 1000 M überwiesen.

Über den Umfang des auf Grund der vertraglichen Abmachungen eingetretenen Mitgliederaustauschs und des gegenseitigen Unterstützungswechsels liegen Angaben nicht vor.

#### Zentralverband christlicher Lederarbeiter.

Der Verband christlicher Schuh- und Lederarbeiter (seit 1907: Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands) entstand im Jahre 1900; seine erste Generalversammlung hielt er am 1. November 1901 ab; am 31. Dezember 1912 besaß er 5986, im Durchschnitt des gleichen Jahres 5756 Mitglieder.

Schon bald nach seiner Gründung bildeten sich Beziehungen zu den schweizerischen Berufsgenossen heraus, die durch einen am 1. April 1904 in Kraft getretenen, zwischen dem deutschen Verband und der in St. Gallen bestehenden christlichen Gewerkschaft der Bekleidungsbranche geregelt wurden. Als Muster wurde der internationale Vertrag der Holzarbeiter (siehe S. 125) benutzt, nur wurde der Höchstbetrag der jährlich gewährten Reiseunterstützung etwas niedriger, auf 10 M, angesetzt. Die Unterstützungsfrage führte indessen sehr bald zu Streitigkeiten. Durch die ungleichen Grundlagen für ihre Bemessung fühlten sich die deutschen Mitglieder in der Schweiz gegenüber den schweizerischen benachteiligt, und so wurde das Vertragsverhältnis im Jahre 1906 wieder gelöst. Das ungeregelte Verhältnis erwies sich indessen den Interessen der beiden Verbände so wenig förderlich, daß im Jahre 1907 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, dessen

Geltungsbereich dadurch erweitert war, daß inzwischen die schweizerischen Arbeiter des Bekleidungsgewerbes sich zentral organisiert hatten. Auch dieser Vertrag ist dem der Holzarbeiter von 1907 nachgebildet und enthält die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Übertritts der Mitglieder, ihrer Fernhaltung von Streik- oder Aussperrungsorten und der gegenseitigen Berichterstattung. Über die Unterstützungen wird — vom Vorbild abweichend — bestimmt, daß die übergetretenen Mitglieder bei ihrem Übertritt nur Anspruch auf Reiseunterstützung haben; für den Bezug der anderen Unterstützungen mit Ausnahme der bei Streiks, Aussperrungen und Ähnl. ist die Erfüllung der jeweils von einem der beiden Verbände vorgesehenen Werkezeit notwendig. Für die Berechnung der Reiseunterstützung werden gewisse Grundsätze festgelegt. Von der früheren Festsetzung eines jährlichen Höchstbetrags ist abgesehen worden. Die Berechnung geschieht nach dem Satz von 2 M bezw. 2 Cts. für einen Kilometer und darf 2 M bezw. 2 Francs nicht übersteigen.

Im Jahre 1909 trat der Verband christlicher Lederarbeiter Österreichs der internationalen Vereinbarung bei. Ein am 1. November 1909 in Kraft getretener Kartellvertrag weicht von dem mit der Schweiz geschlossenen im wesentlichen nur insofern ab, als die übergetretenen Mitglieder beim Übertritt nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen ihres neuen Verbandes haben, und als für die Reiseunterstützung keine festen Sätze angenommen wurden.

In der Folgezeit richteten sich die Bestrebungen darauf, sich auf einen den drei Parteien gemeinsamen, gleichlautenden Vertrag zu einigen. Ein solcher ist am 11. September 1911 in Wirksamkeit getreten und hat folgenden Vorlaut:

1. Die Mitglieder obengenannter (Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Verband christl. Lederarbeiter Österreichs, Verband der Bekleidungsbranche der Schweiz) Verbände werden bei Verlegung ihrer Arbeitsstelle von einem in das andere Verbandsgebiet von diesem ohne Eintrittsgeld als Mitglied aufgenommen. Bedingung hierbei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrem früheren Verbande ihre Verpflichtungen erfüllt haben und die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammeldung 6 Wochen nicht übersteigt.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßnahme der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in dem der Übertritt erfolgt.

3. Die Reise- bzw. Wanderunterstützung ist beim Übertritte von einem zum andern Verband ohne Unterbrechung zu gewähren. Reiselegitimationen und Verbandsbuch einer der Verbände genügen zum Ausweis. Bei Bezug der übrigen Unterstützungen muß der Übertritt zum jeweiligen Landesverbande bereits vollzogen sein und mindestens ein Wochenbeitrag in demselben entrichtet sein.

4. Die Verbände verpflichten sich, wenn dies von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder vor dem Zug nach Orten zu warnen, in denen Differenzen ausgetragen sind.

5. Übergetretene Mitglieder behalten ihre Mitgliedsbücher zum Quittieren der Unterstützungen und der Beiträge im Gebrauch. Hingegen sind den Übergetretenen die Statuten des neuen Verbandes einzuhändigen.

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung hat keine bestimmte Dauer. Das wurde für zweimalig gehalten, um jederzeit in der Lage

zu sein, etwa notwendig gewordene Änderungen vorzunehmen. Sie sind im Vertragsverhältnis bisher nicht erfolgt. Der Anschluß anderer Organisationen ist nach Mitteilung des Zentralverbandes christlicher Lehrerarbeiter Deutschlands nicht zu erwarten. Über die Wirkung des Vertrags sind Angaben mangels geeigneter Anschreibungen der Organisationen nicht beizubringen. Eine gegenseitige Unterstützung von Arbeitskämpfen hat bisher nicht stattgefunden.

#### Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands.

Der Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, der aus dem am 1. Juli zu Köln gegründeten Verbande christlicher Maler und Anstreicher hervorging und am 31. Dezember 1912: 4635, im Jahresdurchschnitt 4514 Mitglieder besaß, hatte sich auf der Generalversammlung des christlich-sozialen Verbandes der Maler und Gipser der Schweiz, die 1907 zu St. Gallen stattfand, durch seinen Vorsitzenden vertreten lassen, um dem dringenden Wunsche der reisenden Mitglieder des deutschen Verbandes, auch in der Schweiz Reiseunterstützung zu erhalten, Geltung zu verschaffen. Es kam zum Abschluß eines Kartelloertrags, zwischen den beiden Verbänden (4. August 1907), der zunächst bis zum 1. Oktober 1908 gelten sollte. Den übertretenden Mitgliedern beider Verbände wurde das Anrecht auf Reiseunterstützung zugesichert, für deren Bemessung feste Regeln aufgestellt wurden (Kontrollzeit 26 Wochen; Höchstbetrag 10 M.; Unterstützung wird nur in den vier Wintermonaten ausgezahlt; Mitglieder, welche innerhalb 12 Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, bekommen für die nächsten 12 Monate vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, keine Reiseunterstützung mehr). Alle übrigen Unterstützungen sollten erst dann bezogen werden können, wenn das Mitglied dem neuen Verbande 12 Monate angehört hat und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Vertrag wurde beim Ablauf in der gleichen Form verlängert und im März 1911 auf dem Verbandstage der Schweizer Maler in Zürich auf das Betreiben der deutschen Organisation dahin erweitert, daß die übertretenden Mitglieder nach Zahlung eines Beitrags zum Bezug aller Unterstützungen der betreffenden Organisation — mu Ausnahme der facultativen Arbeitslosenunterstützung — berechtigt würden. Außerdem wurden die Bedingungen für die Erlangung der Reiseunterstützung, deren Betrag erheblich erhöht wurde, günstiger gestaltet. Der neue Vertrag trat am 1. April 1911 in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Mitglieder der oben genannten Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes, von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandspflichten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Neuammeldung sechs Wochen nicht überschreitet.

2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Mahnung der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung.

3. Übergetretene Mitglieder behalten ihre früheren Mitgliedsbücher zum Nutzen der Unterstützungen und Beiträge im Gebrauche. Doch sind den Übergetretenen die

Statuten des betreffenden Verbandes einzuhändigen. So genannte einjährige Mitgliedsbücher werden, wenn vollgelebt, zum Umtausch an die Zentralstelle des Landes gesandt, wo das betreffende Mitglied der Organisation beitreten.

4. Mit Ausnahme der Reiseunterstützung kann also in Zukunft ein übergetretener Kollege aus einem der vertragsschließenden Verbände nur dann irgend eine Unterstützung beziehen, wenn er mindestens nach dem Übertritt eine Beitragsmarke entrichtet hat.

5. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übertritt durch die Eintragung ins Mitgliedsbuch vollzogen wurde.

6. a) Die Reiseunterstützung kann beansprucht werden, wenn das Mitglied mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet, am letzten Arbeitsorte sich vorschriftsmäßig abgemeldet hat und im Besitz einer Reiselegitimation ist.

b) Reiseunterstützung wird in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgezahlt. Mitglieder, welche 26 Wochen bis zu einem Jahre dem Verbande angehören, können in einem Winter Reiseunterstützung bis zum Höchstbetrag von 15 M. (15 Francs) nach ein- und mehrjähriger Mitgliedschaft bis zum Betrage von 20 M. (20 Francs) beziehen. Die Unterstützung wird in Tagegeldern von 75 R. (75 Rappen) pro Tag ausbezahlt, jedoch muß das betreffende Mitglied mindestens 25 Kilometer an demselben Tage zurückgelegt haben. Für mehrere Tage gleichzeitig, jedoch höchstens für 4 Tage, gelangt die Unterstützung nur dann zur Auszahlung, wenn ein Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die vorgefahrene Kilometerzahl zurückgelegt hat an einer Strecke, wo eine Zahlstelle nicht besteht.

c) Keine Reiseunterstützung erhalten solche Mitglieder, die sich ohne stichhaltigen Grund weigern, Arbeit oder ortsübliche Bedingungen anzunehmen, vorausgesetzt, daß sie auf der letzten Tour bereits die Hälfte der Unterstützungen bezogen haben.

Die Ortsverwaltung resp. der Kassierer hat die jeweilige Reiseunterstützung dem Empfänger ins Mitgliedsbuch einzutragen.

Mitglieder, welche in einer Unterstützungsperiode den vollen Betrag der Reiseunterstützung bezogen haben, können für die nächste Periode nur die Hälfte des vollen Betrags beanspruchen.

7. Die Verbände verpflichten sich, wenn dieses von einer Organisation gewünscht wird, ihre Mitglieder von dem Zuzug nach den Orten zu warnen, in dem Differenzen ausgebrochen sind.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft und gilt vorläufig auf 2 Jahre.

Der Vertrag ist bei seinem Ablauf verlängert worden. Seine Wirkungen lassen sich nicht zahlenmäßig angeben, da über den Umfang des Mitglieder austauschs bei den beteiligten Verbänden keine Statistik geführt wird. Die Belastung der Verbände durch Reiseunterstützung an ausländische Mitglieder scheint nur gering zu sein. Nach Mitteilung des deutschen Zentralverbandes wurden im Jahre 1911 an 64 aus der Schweiz zugereiste Personen 364 M., 1912 an 92 Personen 453 M. Reiseunterstützung gezahlt. Die Zahl der unter ihnen befindlichen Schweizer wird als sehr gering bezeichnet; in der Mehrzahl handele es sich um ursprünglich deutsche Verbandsmitglieder, die nach längerem Aufenthalt in der Schweiz nach Deutschland zurückgekehrt seien.

Im Anschluß an die 6. Generalversammlung des deutschen Zentralverbandes christlicher Maler vom September 1913 erfolgte dann die Ausdehnung des Kartellverhältnisses auf die übrigen Länder, in denen gegenwärtig eine Organisation der im Malergewerbe beschäftigten